

Der Bundespräsident

An den
Präsidenten des Österreich-Konvents
Herrn Dr. Franz Fiedler

Schenkenstraße 8-10
1017 Wien

Wien, am 12. August 2004
Dr.hfi/ih

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich komme zurück auf das angenehme Gespräch, das wir vor einigen Tagen hatten und bei dem wir auch einen Gedankenaustausch über die Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten im Zusammenhang mit den Arbeiten des Konvents führen konnten.

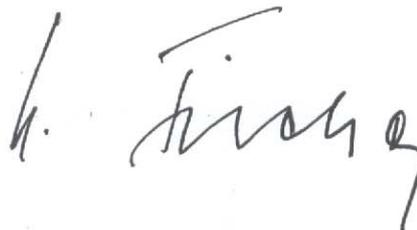
Ich habe Ihnen bei diesem Gespräch mitgeteilt, dass mir hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten keine grundlegenden Änderungen an der bestehenden Rechtslage erforderlich erscheinen, aber vielleicht einzelne kleine Anpassungen sinnvoll sein könnten.

Ich halte es für zweckmäßig, dass der neu gewählte Nationalrat vom Bundespräsidenten im Sinne des Art 27 B-VG zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen wird, aber eine Mitwirkung des Bundespräsidenten an der Einberufung der einzelnen ordentlichen und außerordentlichen Tagungen des Nationalrates innerhalb einer Gesetzgebungsperiode erscheint mir nicht erforderlich. Diesen Standpunkt habe ich auch schon als Präsident des Nationalrates vertreten.

Weiters bin ich der Auffassung, dass die im Art 65 Abs 1 lit d B-VG enthaltene Befugnis des Bundespräsidenten uneheliche Kinder zu ehelichen zu erklären, ebenfalls nicht mehr zeitgemäß ist.

Wenn somit der Konvent in diesen beiden Punkten Veränderungen der bestehenden Rechtslage für zweckmäßig halten bzw. einen Entfall dieser Befugnisse des Bundespräsidenten vorschlagen würde, dann geschehe dies in voller Übereinstimmung mit meinen eigenen Überlegungen.

Ich darf mich nochmals für das angenehme Gespräch bedanken und bleibe mit besten Grüßen



Parlament 1017 Wien
www.konvent.gv.at

Der Präsident

An den
Bundespräsidenten
Herrn Univ.Prof. Dr. Heinz Fischer
Hofburg
1010 Wien

Wien, am 30. August 2004

GZ: 99000.0140/69-KONVENT/2004
Betrifft: **Rechte des Bundespräsidenten**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Für Ihr geschätztes Schreiben vom 12. August d.J. und das damit zum Ausdruck gebrachte Wohlwollen gegenüber dem Österreich-Konvent darf ich im Namen des Präsidiums des Konvents besten Dank sagen.

Ohne einer Willensbildung des Präsidiums vorgreifen zu wollen, wage ich die Einschätzung, davon ausgehen zu können, dass die Mitglieder des Präsidiums des Konvents Ihre Haltung, wonach hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Bundespräsidenten keine grundlegenden Änderungen der bestehenden Rechtslage erforderlich erscheinen, respektieren und Ihre Überlegungen für mögliche zeitgemäße kleine Anpassungen in die Beratungen einfließen lassen werden.

Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, auf diesem Wege nochmals für das auch für mich sehr angenehme und fruchtbare Gespräch dankend, verbleibe ich

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Franz Fiedler